

PRAKTISCHER LEITFADEN

FÜR DIE ANWENDUNG DER

VERORDNUNG ÜBER DIE BEWEISAUFNAHME

**(Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die
Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem
Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen)**

**Dieses Dokument wurde von den Kommissionsdienststellen in
Absprache mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und
Handelssachen (<http://europa.eu.int/civiljustice>) erstellt.**

INHALT

- I. Einführung**
- II. Zielsetzung der Verordnung**
- III. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung**
- IV. Gerichte und Behörden**
- V. Verfahren der Beweisaufnahme**
 - A. Zwei unterschiedliche Verfahren**
 - B. Ersuchen des ersuchenden Gerichts an das zuständige Gericht (Artikel 4–16)**
 - a) Übermittlung der Ersuchen
 - a1) Form und Inhalt
 - a2) Besondere Ersuchen
 - a3) Zügige Übermittlung der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen
 - a4) Sprachen
 - a5) Keine Beglaubigung der Ersuchen
 - b) Entgegennahme der Ersuchen
 - b1) Empfangsbestätigung
 - b2) Unvollständiges Ersuchen
 - c) Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht

- c1) Fristen
- c2) Bei der Erledigung der Ersuchen anzuwendendes Recht (Artikel 10)
- c3) Zwangsmaßnahmen
- c4) Erledigung des Ersuchens in Anwesenheit und unter Beteiligung der Parteien oder von Beauftragten des ersuchenden Gerichts

- d) Ablehnung der Erledigung des Ersuchens
 - d1) Recht oder Pflicht zur Aussageverweigerung
 - d2) Sonstige Ablehnungsgründe
 - d3) Öffentliche Ordnung kein Ablehnungsgrund
 - d4) Folgen der Ablehnung

- e) Mitteilung über Verzögerungen oder über die Ablehnung durch das ersuchte Gericht

- f) Verfahren nach Erledigung des Ersuchens

C. Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht (Artikel 17)

D. Vorschriften für den Einsatz moderner Kommunikationsmittel

Anhang I: Verfahren der Beweisaufnahme

Anhang II: Ersuchen an das zuständige Gericht

Anhang III: Unmittelbare Beweisaufnahme (Artikel 17)

Anhang IV: Standardformblätter (Anhang)

I. Einführung

1. Um einen Rechtsstreit zu gewinnen, reicht es häufig nicht aus, einen Anspruch gegen eine andere Partei geltend machen zu können. Insbesondere, wenn die gegnerische Partei den Sachverhalt, auf den sich der Anspruch stützt, bestreitet, kommt es darauf an, dem Gericht Beweise für die Rechtmäßigkeit des Anspruchs vorzulegen. Unter Umständen müssen diese Beweise in einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden als demjenigen, in dem das gerichtliche Verfahren eingeleitet wird bzw. eingeleitet werden kann. So kann sich z. B. die Notwendigkeit ergeben, Zeugen in anderen Mitgliedstaaten zu vernehmen, oder das Gericht muss einen Lokaltermin in einem anderen Mitgliedstaat anberaumen.

2. Bis 2004 gab es kein für alle Mitgliedstaaten bindendes Rechtsinstrument zur Regelung der Beweisaufnahme. 2001 nahm der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (nachfolgend „die Verordnung“) an; sie enthält verfahrensrechtliche Vorschriften, mit denen die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat erleichtert werden soll. Die Verordnung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und gilt für alle Mitgliedstaaten der Union mit Ausnahme Dänemarks. Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, in denen sie Gültigkeit besitzt, tritt sie an die Stelle des Haager Übereinkommens von 1970.

Die Verordnung und sämtliche für ihre Anwendung maßgeblichen Informationen stehen auf den Seiten des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm

II. Zielsetzung der Verordnung

3. Häufig ergibt sich für ein Gericht eines Mitgliedstaats, das in einem zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren zu entscheiden hat, die Notwendigkeit, in einem anderen

Mitgliedstaat Beweis zu erheben.

4. Vorrangiges Ziel der Verordnung ist eine zügige Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme. Eine effiziente Abwicklung gerichtlicher Verfahren in Zivil- oder Handelssachen setzt voraus, dass die Übermittlung der Ersuchen um Beweisaufnahme und deren Erledigung direkt und auf schnellstmöglichem Wege zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten erfolgt. Um die Beweisaufnahme zu erleichtern, räumt die Verordnung auch die Möglichkeit ein, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erhebt.

III. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung und Verhältnis zu zwischenstaatlichen Übereinkommen

5. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 ist die Verordnung in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften

- das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersucht oder
- darum ersucht, in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung ist ein Ersuchen um Beweisaufnahme unzulässig, wenn die Beweise nicht zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren bestimmt sind.

6. Daraus ergeben sich folgende vier Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung:

- Es muss sich um ein Ersuchen um Beweisaufnahme handeln.
- Die Beweise müssen zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren bestimmt sein.
- Es muss eine Zivil- oder Handelssache vorliegen.
- Das Ersuchen muss von einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt werden.

7. Der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ ist ein eigenständiger Begriff des Gemeinschaftsrechts, für dessen Auslegung die Ziele der Verordnung und des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 65 EGV, heranzuziehen sind. Der Europäische Gerichtshof hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten zur Auslegung des Begriffs geäußert.¹ Die Verordnung gilt für alle zivil- und handelsrechtlichen Verfahren ungeachtet der Art des Gerichts, vor dem sie stattfinden. Hierzu zählen beispielsweise Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Zivil- und Handelsrechts, des Verbraucherrechts, des Arbeitsrechts und sogar des Wettbewerbsrechts, sofern es sich um privatrechtliche Verfahren handelt. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die Verordnung auch auf Rechtssachen Anwendung findet, die vom Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel I² ausgenommen sind, beispielsweise Verfahren, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts oder Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren zum Gegenstand haben.

8. Der Begriff „Beweis“ wird in der Verordnung nicht definiert. Er umfasst beispielsweise die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder die Anhörung der Parteien, die Prüfung von Schriftstücken, die Ermittlung des Sachverhalts, Nachprüfungen oder auch Sachverständigengutachten zur Familien- oder Kinderfürsorge.

¹ Siehe beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76, *LTU gegen Eurocontrol*, Slg. 1976, 1541; Urteil vom 16. Dezember 1980 in der Rechtssache 814/79, *Rüffer*, Slg. 1980, 3807; Urteil vom 21. April 1993 in der Rechtssache C-172/91, *Sonntag*, Slg. 1993, I-1963; Urteil vom 14. November 2002 in der Rechtssache C-271/00, *Steenbergen gegen Baten*, Slg. 2002, I-489.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

9. Die Verordnung enthält auch keine Definition des Begriffs „Gericht“. Er sollte jedoch weit ausgelegt werden und alle Behörden der Mitgliedstaaten einschließen, die für Rechtssachen zuständig sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.³ Schiedsgerichte sind jedoch ausgenommen.

10. Das Ersuchen darf nur der Erhebung von Beweisen dienen, die zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren bestimmt sind. Dazu gehört auch eine Beweisaufnahme vor der tatsächlichen Eröffnung des Verfahrens, in dem die Beweise verwendet werden sollen, beispielsweise, weil die Beweise zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind.

11. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 hat die Verordnung in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien einschlägiger, von den Mitgliedstaaten geschlossener bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen sind, insbesondere des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den genannten Übereinkünften oder Vereinbarungen enthalten sind.

12. Die Verordnung steht jedoch der Beibehaltung oder dem Abschluss von Übereinkünften oder Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme zwischen einzelnen Mitgliedstaaten nicht entgegen, sofern sie mit dieser Verordnung vereinbar sind (Artikel 21 Absatz 2).

IV. Gerichte und Behörden

13. Die Verordnung sieht verschiedene Gerichte und Behörden vor:

- Das **ersuchende Gericht** (Artikel 2) ist das Gericht, bei dem das Verfahren

³ Als Beispiel kann die Bestimmung des Begriffs „Gericht“ in Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 herangezogen werden.

eingeleitet wurde oder eröffnet werden soll.

- Das **ersuchte Gericht** (Artikel 2) ist das für die Durchführung der Beweisaufnahme zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats.
- Die **Zentralstelle** (Artikel 3 Absatz 1) erteilt den Gerichten Auskünfte und sucht nach Lösungswegen, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten. In Ausnahmefällen leitet die Zentralstelle auf Bitte eines ersuchenden Gerichts ein Ersuchen an das zuständige Gericht weiter. Wie oben unter 4. dargelegt, setzt eine effiziente Abwicklung gerichtlicher Verfahren in Zivil- oder Handelssachen voraus, dass die Übermittlung der Ersuchen um Beweisaufnahme und deren Erledigung direkt und auf schnellstmöglichem Wege zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten erfolgt. Daher ist die Weiterleitung eines Ersuchens durch die Zentralstelle auf Ausnahmefälle beschränkt.
- Die **zuständige Behörde** (Artikel 3 Absatz 3) entscheidet über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 17. Die Zentralstelle kann als zuständige Behörde benannt werden.

V. Verfahren der Beweisaufnahme

A. *Zwei unterschiedliche Verfahren*

14. Kapitel II der Verordnung enthält die Vorschriften für die Übermittlung und Erledigung der Ersuchen. Wie oben dargelegt, sieht die Verordnung zwei verschiedene Verfahren der Beweisaufnahme vor (siehe Anhang I):

- die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht aufgrund eines dem ersuchten Gericht von dem ersuchenden Gericht unmittelbar übermittelten Ersuchens (s. u. Abschnitt B);
- die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht (s. u. Abschnitt C).

Die beiden Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich des Gerichts, bei dem die

Verantwortung für die Beweisaufnahme liegt (im ersten Fall beim ersuchten Gericht, im zweiten Fall beim ersuchenden Gericht). Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal besteht darin, dass für die unmittelbare Beweisaufnahme eine Genehmigung von dem Mitgliedstaat einzuholen ist, in dem Beweis erhoben werden soll. In beiden Fällen kann die Beweisaufnahme vor Ort oder unter Einsatz von Kommunikationsmitteln (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Bei der Zeugenvernehmung etwa ist das maßgebliche Merkmal zur Unterscheidung zwischen den beiden Verfahren das für die Beweisaufnahme verantwortliche Gericht. Dazu ist anzumerken, dass die Verordnung in beiden Fällen die Möglichkeit einräumt, dass das Gericht, das nicht die Verantwortung für die Beweisaufnahme trägt, gleichwohl daran teilnimmt (siehe Artikel 12 und Artikel 17 Absatz 4). Das kann bedeuten, dass das Gericht, das zwar nicht für die Beweisaufnahme verantwortlich, aber daran beteiligt ist, einem Zeugen bei der Vernehmung Fragen stellen kann, sofern das für die Beweisaufnahme verantwortliche Gericht dem zustimmt.

B. Ersuchen des ersuchenden Gerichts an das zuständige Gericht (Artikel 4–16)

a) Übermittlung der Ersuchen

a1) Form und Inhalt

15. Artikel 4 Absatz 1 enthält die Vorschriften, die bezüglich Form und Inhalt des Ersuchens zu beachten sind (siehe auch Anhang II). Das Ersuchen ist unter Verwendung des *Formblatts A* zu stellen. Dieses Formblatt kann im Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse online ausgefüllt werden:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/te_filling_de.htm.

Das Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

(a) das ersuchende und gegebenenfalls das ersuchte Gericht.

Die Liste der zuständigen Gerichte mit Angaben zu deren örtlichem Zuständigkeitsbereich ist in einem Handbuch enthalten, das im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen verfügbar ist:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/te_documents_de.htm;

- (b) Name und Anschrift der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- (c) Art und Gegenstand der Rechtssache sowie eine kurze Erläuterung des Sachverhalts.
Hier kann es sinnvoll sein, neben der Zusammenfassung des Sachverhalts die Rechtsgrundlage des Anspruchs, eine kurze Darstellung der zu entscheidenden Streitpunkte und die relevanten Beweise anzugeben (Punkt 11 des *Formblatts A*);
- (d) eine Beschreibung der durchzuführenden Beweisaufnahme;
- (e) bei einem Ersuchen um Vernehmung einer Person:
 - Name und Anschrift der zu vernehmenden Personen;
 - die Fragen, die den zu vernehmenden Personen gestellt werden sollen, oder der Sachverhalt, über den sie vernommen werden sollen;
 - gegebenenfalls ein Hinweis auf ein nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht;
 - gegebenenfalls der Antrag, die Vernehmung unter Eid oder eidesstattlicher Versicherung durchzuführen, und gegebenenfalls die dabei zu verwendende Formel;
 - gegebenenfalls alle anderen Informationen, die das ersuchende Gericht für erforderlich hält.

a2) Besondere Ersuchen

16. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) muss ein Ersuchen um Prüfung von Schriftstücken oder Gegenständen Angaben zu den Schriftstücken bzw. Gegenständen enthalten.

17. Beantragt das ersuchende Gericht, dass das Ersuchen in einer besonderen Form

erledigt wird, die das Recht seines Mitgliedstaats vorsieht, ist ein entsprechender Hinweis in *Formblatt A* aufzunehmen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g)). Unter Punkt 13 des *Formblatts A* sind Einzelheiten zu der besonderen Form und in einer Anlage zu dem Formblatt eine Erläuterung der Vorgehensweise anzugeben. Sie kann sich z. B. auf die Art und Weise beziehen, wie die Beweisaufnahme aufzuzeichnen, Zeugen zu vernehmen, die Parteien anzuhören, ein Sachverständiger zu berufen und zu befragen oder Schriftstücke zu prüfen sind.

18. Bittet das ersuchende Gericht das ersuchte Gericht, die Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telekonferenz, durchzuführen, ist dies gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g) im Ersuchen (d. h. in *Formblatt A*) zu beantragen.

a3) Zügige Übermittlung der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

19. Gemäß Artikel 6 der Verordnung sind alle Ersuchen und Mitteilungen auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln, mit dem der ersuchte Mitgliedstaat sich einverstanden erklärt hat. Die diesbezüglichen Mitteilungen der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen verfügbar.

Die Übermittlung kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben lesbar sind.

a4) Sprachen

20. Gemäß Artikel 5 der Verordnung sind das Ersuchen und sonstiger Schriftverkehr in einer der folgenden Sprachen abzufassen:

- in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats;
- oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die beantragte Beweisaufnahme durchgeführt werden soll;
- oder in einer anderen Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat zugelassen hat.

Schriftstücke, deren Beifügung das ersuchende Gericht für die Erledigung des Ersuchens für notwendig hält, sind mit einer Übersetzung in die Sprache zu versehen, in der das Ersuchen abgefasst wurde.

21. Die Liste der Amtssprachen der Mitgliedstaaten und weiterer Sprachen, die sie gemäß Artikel 5 und Artikel 22 Absatz 4 für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen haben, steht im Gerichtsatlas zur Verfügung.

a5) Keine Beglaubigung der Ersuchen

22. Die Ersuchen sowie alle dem Ersuchen beigelegten Unterlagen bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität (Artikel 4 Absatz 2).

b) Entgegennahme der Ersuchen

b1) Empfangsbestätigung

23. Das ersuchte Gericht übersendet dem ersuchenden Gericht innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des *Formblatts B* (Artikel 7 Absatz 1).

24. Entspricht das Ersuchen nicht den Vorschriften bezüglich der zu verwendenden Sprache (Artikel 5) oder der Übermittlung (Artikel 6), so bringt das ersuchte Gericht einen entsprechenden Vermerk in der Empfangsbestätigung an.

25. Fällt die Erledigung eines in einer zulässigen Sprache abgefassten Ersuchens nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, an das es übermittelt wurde, so leitet dieses das Ersuchen an das zuständige Gericht seines Mitgliedstaats weiter und unterrichtet das ersuchende Gericht unter Verwendung des *Formblatts A* (Punkt 14) entsprechend.

b2) Unvollständiges Ersuchen

26. In den folgenden zwei Fällen gilt das Ersuchen als unvollständig und kann daher nicht erledigt werden:

27. Erstens, wenn das Ersuchen nicht alle erforderlichen Angaben gemäß Artikel 4 enthält (Artikel 8 Absatz 1): In diesem Fall setzt das ersuchte Gericht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens das ersuchende Gericht unter Verwendung des *Formblatts C* davon in Kenntnis und ersucht es, ihm die fehlenden Angaben, die in möglichst genauer Weise zu bezeichnen sind, zu übermitteln.

28. Zweitens, wenn eine Kautions oder ein Vorschuss erforderlich ist (Artikel 8 Absatz 2):

- Es ist unzulässig, für die Erledigung des Ersuchens nach Artikel 10 eine Erstattung von Gebühren oder Auslagen zu verlangen (Artikel 18 Absatz 1). Dies gilt nicht für Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher sowie Auslagen, die durch die Anwendung von Artikel 10 Absätze 3 und 4 entstanden sind.
- Wird die Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt, kann das ersuchte Gericht vor der Erledigung des Ersuchens das ersuchende Gericht um eine angemessene Kautions oder einen angemessenen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten (Artikel 18 Absatz 3). In allen übrigen Fällen darf die Erledigung eines Ersuchens nicht von einer Kautions oder einem Vorschuss abhängig gemacht werden.
- Ist eine Kautions oder ein Vorschuss erforderlich, teilt das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht dies unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des *Formblatts C* mit; es teilt dem ersuchenden Gericht ferner mit, wie die Kautions oder der Vorschuss geleistet werden sollten. Das ersuchte Gericht bestätigt den Eingang der Kautions oder des Vorschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kautions oder des Vorschusses unter Verwendung des *Formblatts D* (Artikel 8 Absatz 2).

c) *Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht*

c1) *Fristen*

29. Ist das Ersuchen vollständig und kann erledigt werden, hat das ersuchte Gericht das Ersuchen gemäß Artikel 10 Absatz 1 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens zu erledigen.

30. Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, weil es nicht alle erforderlichen Angaben nach Artikel 4 enthält, oder erfüllt es die Bedingungen der Artikel 5 und 6 nicht, beginnt die Frist nach Artikel 10 erst mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Ersuchens beim ersuchten Gericht zu laufen (Artikel 9).

31. Hat das ersuchte Gericht vor Erledigung des Ersuchens das ersuchende Gericht gemäß Artikel 18 Absatz 3 um eine angemessene Kautions oder einen angemessenen Vorschuss gebeten, beginnt diese Frist erst mit der Hinterlegung der Kautions oder dem Eingang des Vorschusses.

c2) Bei der Erledigung der Ersuchen anzuwendendes Recht

32. In der Regel erledigt das ersuchte Gericht das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats (Artikel 10 Absatz 2). Es kann das Ersuchen jedoch auch in einer nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehenen besonderen Form erledigen, sofern das ersuchende Gericht dies unter Punkt 13 des *Formblatts A* beantragt (s. o. unter 15.). Ist sich das ersuchte Gericht über die beantragte besondere Form der Beweisaufnahme nicht im Klaren, kann es unter Verwendung von *Formblatt C* ergänzende Angaben anfordern.

33. Ist die beantragte besondere Form der Beweisaufnahme des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich, kann das ersuchte Gericht den Antrag ablehnen (Artikel 10 Absatz 3). Als unvereinbar mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts kann eine Form der Beweisaufnahme dann gelten, wenn sie wesentliche Rechtsgrundsätze dieses Rechts verletzt. In beiden Fällen unterrichtet das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht unter Verwendung des *Formblatts E* von der Ablehnung.

c3) Zwangsmaßnahmen

34. Das auf Zwangsmaßnahmen bei der Erledigung eines Ersuchens anzuwendende Recht wird gemäß dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts bestimmt und gilt in dem Umfang, wie es für die Erledigung eines zum gleichen Zweck gestellten Ersuchens inländischer Behörden oder einer beteiligten Partei vorgesehen ist (Artikel 13). Dabei ist hervorzuheben, dass die unmittelbare Beweisaufnahme (s. u. 50-55) nur statthaft ist, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann (Artikel 17 Absatz 2).

c4) Erledigung des Ersuchens in Anwesenheit und unter Beteiligung der Parteien oder der Beauftragten des ersuchenden Gerichts

35. Sofern im Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen, haben die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht zugegen zu sein (Artikel 11 Absatz 1).

36. Die Beauftragten des ersuchenden Gerichts haben das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht zugegen zu sein, sofern dies mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vereinbar ist (Artikel 12 Absatz 1).

37. Der Begriff „Beauftragte“ im Sinne dieses Artikels umfasst vom ersuchenden Gericht nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats bestimmte Gerichtsangehörige oder andere vom ersuchenden Gericht bestimmte Personen wie etwa Sachverständige.

38. Das ersuchende Gericht teilt in seinem Ersuchen unter Verwendung des *Formblatts A* dem ersuchten Gericht mit, dass die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter oder die Beauftragten des ersuchenden Gerichts zugegen sein werden und dass gegebenenfalls ihre Beteiligung beantragt wird. Diese Mitteilung kann auch zu jedem anderen geeigneten Zeitpunkt erfolgen (Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3).

39. Wird die Beteiligung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter oder der

Beauftragten des ersuchenden Gerichts an der Durchführung der Beweisaufnahme beantragt, so legt das ersuchte Gericht die Bedingungen für ihre Teilnahme fest, es sei denn, dass diese Form der Beweisaufnahme mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist (Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 3).

40. Willigt das ersuchte Gericht in die beantragte Form der Beweisaufnahme ein, teilt es den Parteien und gegebenenfalls ihren Vertretern oder dem ersuchenden Gericht unter Verwendung der *Formblätter E und F* Ort und Zeitpunkt der Verhandlung und gegebenenfalls die Bedingungen mit, unter denen Parteien, ihre Vertreter oder die Beauftragten des ersuchenden Gerichts teilnehmen können (Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5).

41. Wenn das Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts dies vorsieht, hat dieses Gericht in jedem Fall die Möglichkeit, die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter zu bitten, der Beweisaufnahme beizuwohnen oder sich daran zu beteiligen (Artikel 11 Absatz 5).

d) Ablehnung der Erledigung des Ersuchens

d1) Recht oder Pflicht zur Aussageverweigerung

42. Gemäß Artikel 14 wird ein Ersuchen um Vernehmung einer Person nicht erledigt, wenn sich die betreffende Person

- auf das Recht zur Aussageverweigerung oder
- auf ein Aussageverbot beruft.

Dabei kann sich die betreffende Person

- auf das Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts oder
- auf das Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts stützen. In diesem Fall muss dieses Recht im Ersuchen bezeichnet oder erforderlichenfalls auf Verlangen des ersuchten Gerichts von dem ersuchenden Gericht bestätigt worden sein.

d2) Sonstige Ablehnungsgründe

43. Da die Verordnung auf eine erleichterte Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Rechtssachen abzielt, sollte die Ablehnung eines Ersuchens unbedingt auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Ob gegen eine Ablehnung Rechtsmittel eingelegt werden kann, bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht. Die Ablehnungsgründe sind streng begrenzt. Die Erledigung eines Ersuchens kann nur insoweit abgelehnt werden, als

- das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung nach Artikel 1 fällt oder
- das ersuchte Gericht nicht befugt ist, die erbetene Maßnahme anzuordnen (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b)), oder
- das ersuchende Gericht der Aufforderung des ersuchten Gerichts zur Ergänzung des Ersuchens gemäß Artikel 8 nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem diese Aufforderung ergangen ist, nachkommt oder
- eine Kautions- oder ein Vorschuss, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 verlangt wurden, nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem entsprechenden Verlangen des ersuchten Gerichts hinterlegt bzw. eingezahlt werden.

44. Dabei ist anzumerken, dass die Erledigung eines Ersuchens vom ersuchten Gericht nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden darf, dass nach dem Recht seines Mitgliedstaats ein Gericht dieses Mitgliedstaats eine ausschließliche Zuständigkeit für die Sache in Anspruch nimmt oder das Recht jenes Mitgliedstaats kein Verfahren kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird (Artikel 14 Absatz 3).

d3) Öffentliche Ordnung kein Ablehnungsgrund

45. Von den oben genannten Ausnahmen abgesehen ist es nicht möglich, die öffentliche Ordnung („*ordre public*“) als Begründung für eine Ablehnung der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht anzuführen.

d4) Folgen der Ablehnung

46. Wird die Erledigung des Ersuchens aus einem der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Gründe abgelehnt, so setzt das ersuchte Gericht unter Verwendung des *Formblatts H* das ersuchende Gericht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens davon in Kenntnis (Artikel 14 Absatz 4).

e) *Mitteilung über Verzögerungen oder über die Ablehnung durch das ersuchte Gericht*

47. Ist das ersuchte Gericht nicht in der Lage, das Ersuchen innerhalb von 90 Tagen nach Eingang zu erledigen, setzt es das ersuchende Gericht unter Verwendung des *Formblatts G* hiervon in Kenntnis. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben sowie der Zeitraum, der nach Einschätzung des ersuchten Gerichts für die Erledigung des Ersuchens voraussichtlich benötigt wird (Artikel 15).

48. Kann das ersuchte Gericht der Bitte gemäß Artikel 10 Absatz 4 um Durchführung der Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telekonferenz, aus einem der in Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 genannten Gründe nicht nachkommen, unterrichtet es das ersuchende Gericht unter Verwendung des *Formblatts E*.

f) *Verfahren nach Erledigung des Ersuchens*

49. Nach Erledigung des Ersuchens übermittelt das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht unverzüglich die Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt, und sendet gegebenenfalls die Schriftstücke, die ihm von dem ersuchenden Gericht zugegangen sind, zurück. Den Schriftstücken ist eine Erledigungsbestätigung unter Verwendung des *Formblatts H* beizufügen (Artikel 16).

C. *Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht (Artikel 17)*

50. Die Verordnung räumt dem Gericht eines Mitgliedstaats die Möglichkeit ein, in

einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis zu erheben. Artikel 17 der Verordnung nennt die Bedingungen, unter denen dieses Verfahren der Beweisaufnahme angewandt werden kann, sowie die Einschränkungen, denen es unterliegt (siehe Anhang III).

51. Folgender Verfahrensablauf ist vorgeschrieben: Das Gericht, das die unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, richtet ein entsprechendes Ersuchen an die gemäß Artikel 3 Absatz 3 bestimmte Zentralstelle oder zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unter Verwendung des *Formblatts I* (Artikel 17 Absatz 1). Die genannte Zentralstelle oder zuständige Behörde teilt dem ersuchenden Gericht unter Verwendung des *Formblatts J* innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann und, soweit erforderlich, unter welchen Bedingungen nach Maßgabe des Rechts ihres Mitgliedstaats die betreffende Handlung vorzunehmen ist (Artikel 17 Absatz 4).

52. Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde kann insbesondere ein Gericht ihres Mitgliedstaats bestimmen, das an der Beweisaufnahme teilnimmt, um sicherzustellen, dass Artikel 17 ordnungsgemäß angewandt wird und im Besonderen die in Artikel 17 Absatz 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

53. Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats kann die unmittelbare Beweisaufnahme nur aus folgenden Gründen ablehnen (Artikel 17 Absatz 5):

- das Ersuchen enthält nicht alle nach Artikel 4 erforderlichen Angaben (*Formblatt A*);
- das Ersuchen fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 1);
- die beantragte unmittelbare Beweisaufnahme läuft wesentlichen Rechtsgrundsätzen ihres Mitgliedstaats zuwider. Diese wesentlichen Rechtsgrundsätze werden in der Verordnung nicht definiert.

54. Die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht ist nur statthaft, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann (Artikel 17 Absatz 2). Macht die unmittelbare Beweisaufnahme die Vernehmung einer

Person erforderlich, hat das ersuchende Gericht folglich dieser Person mitzuteilen, dass die Vernehmung auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

55. Unbeschadet der Bedingungen nach Maßgabe des Rechts des ersuchten Mitgliedstaats (siehe Artikel 17 Absatz 4) erledigt das ersuchende Gericht das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats (Artikel 17 Absatz 6). Die Beweisaufnahme wird von einem nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts bestimmten Gerichtsangehörigen oder von einer anderen Person wie etwa einem Sachverständigen, einem Beamten des konsularischen oder diplomatischen Dienstes oder einem Bevollmächtigten durchgeführt.

D. Vorschriften für den Einsatz moderner Kommunikationsmittel

56. Moderne Kommunikationsmittel sind für die reibungslose Anwendung der Verordnung und die Erreichung des angestrebten Ziels einer zügigen und effizienten Beweisaufnahme in der Europäischen Union von erheblicher Bedeutung. Die Verordnung räumt dem ersuchenden Gericht die Möglichkeit ein, das ersuchte Gericht zu bitten, die Beweisaufnahme unter Verwendung moderner Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telekonferenz, durchzuführen (Artikel 10 Absatz 4). Wünscht das ersuchende Gericht jedoch, die Beweisaufnahme in eigener Verantwortung durchzuführen, so gelten die in Artikel 17 festgelegten Bedingungen für die unmittelbare Beweisaufnahme und es ist die Genehmigung des ersuchten Mitgliedstaats einzuholen. Die Verordnung bestimmt, dass die Zentralstelle oder die zuständige Behörde den Einsatz moderner Kommunikationstechnologie fördert (Artikel 17 Absatz 4).

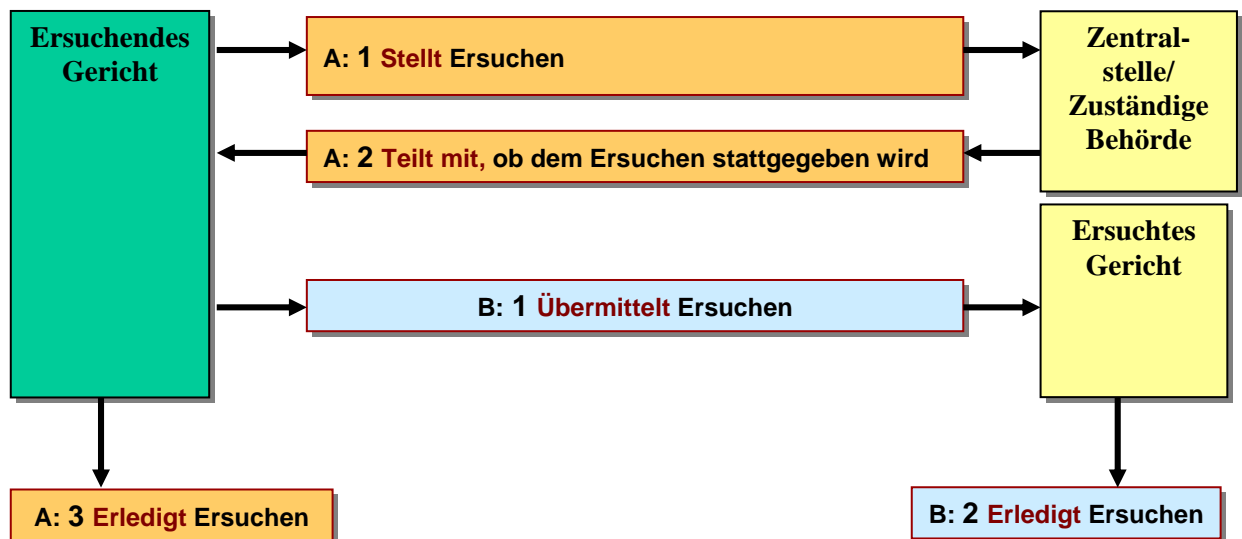
57. Beispielsweise kann das Gericht, bei dem die Verantwortung für die Beweisaufnahme liegt (d. h. nach Artikel 10 Absatz 4 das ersuchte Gericht oder nach Artikel 17 das ersuchende Gericht), eine Zeugenvernehmung unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologie durchführen. In diesem Fall kann ein anderes Gericht, das nicht für die Beweisaufnahme verantwortlich ist (d. h. gemäß Artikel 12 Absatz 3 das ersuchende Gericht oder gemäß Artikel 17 Absatz 4 das von der Zentralstelle oder der

zuständigen Behörde bestimmte Gericht), mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel an der Vernehmung teilnehmen. Wie oben unter 14. dargelegt, kann dies bedeuten, dass das nicht für die Beweisaufnahme verantwortliche Gericht dem Zeugen Fragen stellt, sofern das für die Beweisaufnahme verantwortliche Gericht dem zustimmt.

58. Die Mitgliedstaaten werden künftig mitteilen, bei welchen Gerichten Video- und Telekonferenzen möglich sind. Die entsprechenden Informationen werden im Gerichtsatlas zur Verfügung gestellt.

59. Das ersuchte Gericht hat einem Antrag auf Einsatz moderner Kommunikationstechnologie zu entsprechen, es sei denn, dass dies mit dem Recht seines Mitgliedstaats unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist. Der zweite Ablehnungsgrund ist von größerer praktischer Bedeutung, da die meisten Gerichte in den Mitgliedstaaten bislang noch nicht über die erforderliche Ausstattung für eine Beweisaufnahme unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel, insbesondere im Wege der Video- oder Telekonferenz, verfügen. Für den Fall, dass das ersuchende oder das ersuchte Gericht keinen Zugang zu den genannten technischen Mitteln hat, sieht die Verordnung jedoch vor, dass diese von den Gerichten im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden können.

Anhang I: Verfahren der Beweisaufnahme

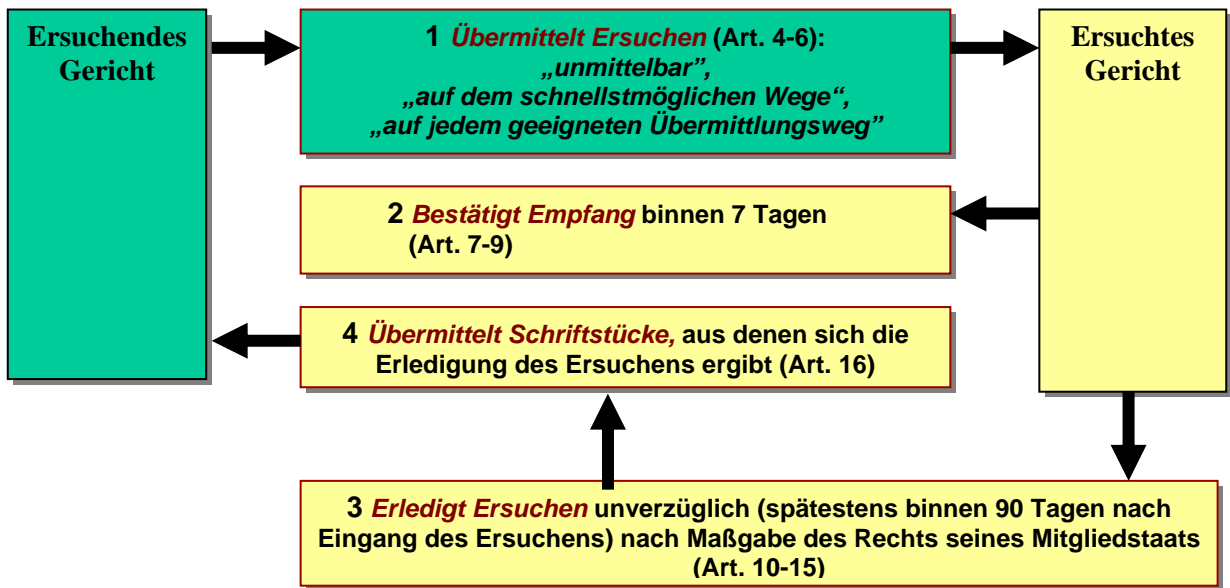


Erläuterung:

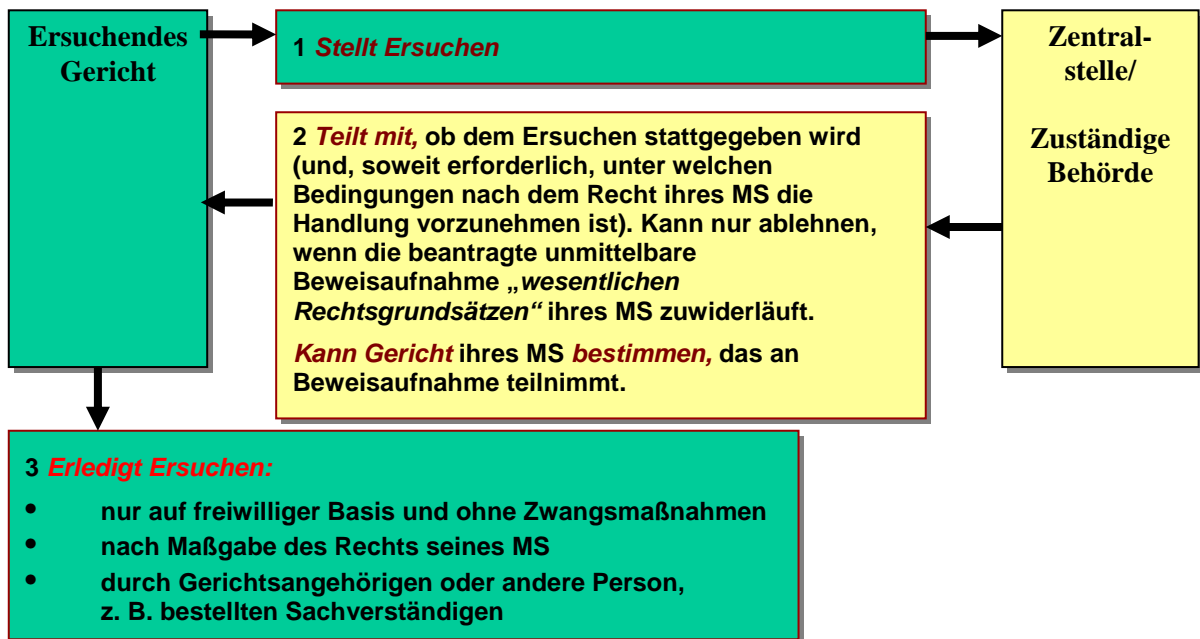
A: Unmittelbare Beweisaufnahme (Artikel 17)

B: Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht (Artikel 4–16)

Anhang II: Ersuchen an das zuständige Gericht



Anhang III: Unmittelbare Beweisaufnahme (Artikel 17)



Anhang IV: Standardformblätter (Anhang)

A: Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme

B: Empfangsbestätigung über den Eingang eines Ersuchens um Beweisaufnahme

C: Bitte um ergänzende Angaben für die Durchführung einer Beweisaufnahme

D: Bestätigung des Eingangs der Kaution oder der Sicherheit

E: Mitteilung betreffend den Antrag auf Erledigung in besonderer Form und/oder unter Einsatz von Kommunikationstechnologie

F: Unterrichtung über Termin und Ort der Beweisaufnahme und über die Bedingungen für die Beteiligung

G: Mitteilung über Verzögerungen

H: Benachrichtigung über das Ergebnis des Ersuchens

I: Ersuchen um direkte Beweisaufnahme

J: Mitteilung der Zentralstelle/zuständigen Behörde